

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften  
vom 16.11.1998**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Forst am 24.09.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

§ 13 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.11.1998 in der Fassung vom 07.11.2016 erhält folgende Neufassung:


„(2) Die Benutzungsgebühren einschließlich der Betriebskosten betragen pro Person und Jahr:

Schwanenstr. 49 – Wohnhaus	1.944,00 €
Schwanenstr. 49 – Hollandhaus -	1.800,00 €
Wannenstr. 13	1.608,00 €
Weiherer Str. 30	1.740,00 €
Werner-von-Siemens-Str. 25	4.509,72 €
Zeiligstr. 4	1.716,00 €

**§ 2**

Die Satzungsänderung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

76694 Forst, den 24. September 2018  
Der Gemeinderat

  
Killinger  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.